



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 135/2025
vom 23. Oktober 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8320**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Einführung eines Bürgerdienstes », erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. September 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. September 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Jürgen Vanpraet, in Westflandern zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. Mai 2024 « zur Einführung eines Bürgerdienstes » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Mai 2024).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Platform voor de Samenlevingsdienst », unterstützt und vertreten durch RA Sébastien Depré, RA Germain Haumont und RAin Evelyne Lozie Maes, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Willy van Eeckhoutte, beim Kassationshof zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die VoG «Platform voor de Samenlevingsdienst », unterstützt durch ihre vorerwähnten Beistände und RA Jan Devriendt, in Löwen zugelassen, hat auch einen Gegenwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. April 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der intervenierenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 13. Mai 2025 den Sitzungstermin auf den 11. Juni 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2025

- erschienen

- . RA Jürgen Vanpraet, für die klagende Partei,

- . RA Simon Kieftenburg, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Germain Haumont, RÄin Evelyne Lozie Maes und RA Jan Devriendt, für die intervenierende Partei,

- . RA Keone Calemyn, in Gent zugelassen, *loco* RA Willy van Eeckhoutte, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage in Abrede, da die Flämische Regierung den Klageerhebungsbeschluss nicht ihrer Klageschrift als Anlage beigelegt habe.

B.1.2. Eine Abschrift des Klageerhebungsbeschlusses ist durch die Flämische Regierung am 9. September 2024 der Kanzlei des Gerichtshofes übermittelt worden. Daraus geht hervor, dass dieser Beschluss am 21. Juni 2024, also vor dem Einreichen der Klage, gefasst wurde.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.2.1. Das Gesetz vom 15. Mai 2024 « zur Einführung eines Bürgerdienstes » (nachstehend: Gesetz vom 15. Mai 2024) soll einen sogenannten « Bürgerdienst » einführen. Unter dem Begriff « Bürgerdienst » wird verstanden: « Regelung, die es in Belgien wohnhaften Bürgern ermöglicht, sich über einen langen Zeitraum wesentlich für ein Gemeinwohlprojekt zu engagieren und dafür eine angemessene Entschädigung zu erhalten, um den Bürgersinn, die soziale Diversität, die Solidarität und die individuelle Autonomie zu fördern » (Artikel 2 Nr. 1). Es wird eine Agentur Bürgerdienst geschaffen, die eine durch Königlichen Erlass zugelassene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung bezuschusst wird (Artikel 3 § 1), und die als Auftrag unter anderem die Sicherstellung der zentralisierten und täglichen Geschäftsführung des Bürgerdienstes sowie die Zulassung von Aufnahmeorganisationen, die Bürgerdienstleistende aufnehmen, hat (Artikel 4).

Daneben wird die Zulassung von Einrichtungen, juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinigungen als Aufnahmeorganisation geregelt, die mit der Aufnahme von Bürgerdienstleistenden beauftragt werden (Artikel 6 bis 8). Nach Artikel 8 § 2 Nr. 2 muss die Tätigkeit der Aufnahmeorganisation auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein, wobei zehn Bereiche aufgezählt werden. Nach Artikel 10 ist der Bürgerdienst für jede in Belgien wohnhafte Person im Alter zwischen 18 und 25 Jahren zugänglich, die sich nicht in einem der in Artikel 11 bestimmten Ausschlussfälle befindet. Die Artikel 12 bis 14 regeln die Zuweisung eines konkreten Auftrags im Rahmen des Bürgerdienstes an einen Teilnehmer, der « Bürgerdienstleistender » genannt wird.

Schließlich regelt das Gesetz vom 15. Mai 2024 unter anderem die Laufzeit des Bürgerdienstes (Artikel 16 § 1), das Statut des Bürgerdienstleistenden, das sich von dem des Arbeitnehmers, Selbstständigen und Beamten unterscheidet (Artikel 18 Absatz 1), die Entschädigung des Bürgerdienstleistenden (Artikel 19), die Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen der Agentur, der Aufnahmeorganisation und dem Bürgerdienstleistenden (Artikel 22), die Bürgerdienstgruppe, der jeder Bürgerdienstleistende angegliedert ist (Artikel 23), und die Bürgerdienstmodule, an denen der Bürgerdienstleistende teilnimmt (Artikel 24).

B.2.2. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber die bereits bestehende Arbeitsweise der VoG « Plattform für den Bürgerdienst », der intervenierenden Partei in dieser Rechtssache, zugrunde gelegt hat, um den Bürgerdienst gesetzlich zu regeln:

« De kern van dit wetsontwerp is het waarborgen van een *statuut* aan iedere burger die een traject wenst aan te gaan om zijn burgerschap te versterken, sociale en culturele vermenging te ervaren en zich actief in te zetten voor solidariteit. De Samenlevingsdienst biedt de mogelijkheid zich nuttig te maken voor de samenleving en tegelijkertijd het vertrouwen in de democratische waarden en instellingen te versterken. De Samenlevingsdienst is bedoeld om de sociale cohesie en de uitoefening van een inclusief, verantwoordelijk en proactief burgerschap te versterken. In veel opzichten vormen de verdiensten van dit type gemeenschapsdienst, zowel in België als in het buitenland, een ‘ tegengif ’ voor de recente crisissen. Door deze levenservaring van zes maanden tot een jaar aan te bieden, zorgt de Samenlevingsdienst ervoor dat degenen die de dienst vervullen het enkelvoud en het meervoud, het individu en het collectief, het ‘ ik ’, het ‘ jij ’ en het ‘ wij ’ krachtig kunnen verwoorden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55–3969/001, S. 5).

Und:

« Gezien de verdiensten van soortgelijke regelingen in al onze buurlanden en de positieve ervaringen over het Platform voor de Samenlevingsdienst in België sinds meer dan 10 jaar, is het nu aan de federale wetgever om van de Samenlevingsdienst een daadwerkelijk overheidsbeleid ter mobilisering van de burgers te maken zodat elke burger die zijn burgerschap actief en in een geest van solidariteit wil uitoefenen door zich nuttig te maken voor zichzelf, voor anderen en voor de samenleving in haar geheel, formeel wordt erkend en wettelijk wordt beschermd » (ebenda, S. 11).

Zur Hauptsache

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch das Gesetz vom 15. Mai 2024 gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf die Gemeinschaftszuständigkeit für (i) die Jugendpolitik, (ii) die ständige Weiterbildung und die kulturelle Animation, (iii) die nachschulische und nebenschulische Ausbildung, die Kunstausbildung sowie die intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung (Artikel 4 Nr. 7, Artikel 4 Nr. 8 und Artikel 4 Nrn. 12 bis 14 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Reform der Institutionen, nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980).

B.4.1. Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

«Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 127 § 1 [Absatz 1] Nr. 1 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

7. Jugendpolitik,

8. ständige Weiterbildung und kulturelle Animation,

[...]

14. intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung,

[...] ».

B.4.2. Aufgrund von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besitzen die Gemeinschaften die ausschließliche Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, unbeschadet der Möglichkeit, gegebenenfalls Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Anspruch zu nehmen. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die Gesamtheit der Politik bezüglich der von ihm zugewiesenen Angelegenheiten übertragen.

B.5.1. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hat in ihrem Gutachten zum Vorentwurf darauf hingewiesen, dass die Regelung zum Bürgerdienst vorwiegend in die Gemeinschaftszuständigkeiten im Bereich der Jugend und der Ausbildung falle (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55–3969/001, S. 60).

Die vorerwähnten kulturellen Angelegenheiten müssen näher bestimmt werden, indem die Präzisierungen berücksichtigt werden, die in den Vorarbeiten zu Artikel 127 der Verfassung (früherer Artikel 59*bis* der Verfassung) sowie zum Gesetz vom 21. Juli 1971 « über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft » und zum Sondergesetz vom 8. August 1980 erwähnt wurden.

Dabei wurde klargestellt, dass der in Artikel 4 Nr. 7 erwähnte Begriff « Jugendpolitik » nicht eng ausgelegt werden darf: Er umfasst alle Formen der Weiterbildung der Jugend, sowohl die organisierte als auch die nicht organisierte, mit Ausnahme der Gesetzgebung im Bereich des Jugendschutzes, der Strafgesetze und der Sozial- und Zivilgesetze (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 402, S. 28). Er erstreckt sich insbesondere auf die Festlegung der Zulassungsbedingungen für Subventionen für die soziokulturelle Weiterbildung der Jugend und für Entschädigungen für die soziale Förderung von Jugendlichen (*Parl. Dok.* Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 5; Nr. 497, S. 4).

Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 beschränkt die Zielgruppe des Bürgerdienstes ausdrücklich auf Personen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Obwohl vom Ministerrat angeführt wird, dass die Zielgruppe erweitert werden soll, ergibt sich aus den Vorarbeiten, dass eine solche Erweiterung aufgrund der Anmerkungen des Nationalen Arbeitsrates gerade ausgeschlossen wurde:

« Er is verduidelijkt dat het ontwerp zich tot burgers van 18 tot 25 jaar richt en voorts is de memorie van toelichting zo aangepast dat de Samenlevingsdienst niet langer kan worden uitgebreid tot alle leeftijdscategorieën, aangezien zulks niet de bedoeling is » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55–3969/002, SS. 7 und 8).

Aus den vielen Verweisen in den Vorarbeiten auf « die Jugend » und « Jugendliche » ergibt sich, dass der Bürgerdienst vom Gesetzgeber als Dienst verstanden wurde, der sich an diese Zielgruppe richtet, unabhängig von der konkreten Altersgrenze, die vorliegend festgelegt

wurde. Wie auch vom Staatsrat in seinem Gutachten zum Gesetzesvorschlag « zur Einführung des freiwilligen Bürgerdienstes » angemerkt wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 2003-2004, Nr. 3-217/2), dessen Schlussfolgerungen vom Rat in seinem Gutachten zu der jetzigen Regelung übernommen wurden, « muss geschlussfolgert werden, dass aufgrund der Einführung eines Dienstes, der sich mit der Absicht spezifisch an die Jugend richtet, ihr die Möglichkeit der Verrichtung eines freiwilligen Bürgerdienstes im Hinblick auf die soziokulturelle Weiterbildung der Jugend zu bieten, und aufgrund der Umsetzung von im Allgemeininteresse liegenden Anliegen der Vorschlag mit Angelegenheiten zusammenhängt, für die die Gemeinschaften im Rahmen der Jugendpolitik zuständig sind » (*Parl. St.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3969/001, S. 54).

Außerdem ist auch die ständige Weiterbildung von Erwachsenen, ohne Rücksicht auf ihr Alter, eine Gemeinschaftszuständigkeit. Die durch Artikel 4 Nr. 8 zugewiesene Zuständigkeit in Bezug auf die « ständige Weiterbildung und kulturelle Animation » erstreckt sich nämlich auf « alles, was zur soziokulturellen Entfaltung von Erwachsenen in weitem Sinne beiträgt, wie das freie Vereinsleben, Konferenzen, Kurse, Institute für Lebensbildung, Gemeinwesenentwicklung, jedoch unter Ausschluss des Unterrichtswesens in traditionellem Sinne » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 6).

B.5.2. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Bürgerdienst im Sinne seiner Regelung im angefochtenen Gesetz ein Instrument der Bildung ist, wobei zwei Elemente dem Gesetzgeber zufolge wesentlich sind für die Verwirklichung der Ziele des Gesetzgebers (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3969/001, S. 10): einerseits der Umstand, dass die Teilnehmer « Bürgerdienstgruppen » angegliedert sind, und andererseits der Umstand, dass « Bürgerdienstmodule » organisiert werden, an denen Bürgerdienstgruppen teilnehmen müssen:

« Burgers in dienst worden samengebracht in een samenlevingsgroep die een geografisch gebied bestrijkt. In die samenlevingsgroepen moet worden gestreefd naar sociaaldemografische representativiteit om sociale diversiteit te garanderen. De dienstdoende burgers in die groepen nemen deel aan burgerschapsmodules van 15 tot 25 dagen gespreid over de duur van de Samenlevingsdienst. De modules omvatten bij het begin van de Samenlevingsdienst ontmoetingsdagen, die worden afgesloten met een slotmodule burgerschap. De bedoeling is dat de burgers elkaar ontmoeten, hun verwachtingen en doelstellingen bespreken en sociale banden smeden. De burgerschapsmodules gaan over democratische waarden, milieukwesties, samenleven, eerste hulp enzovoort » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023–2024, DOC 55-3969/002, S. 7).

B.5.3. Die durch Artikel 4 Nr. 14 zugewiesene Zuständigkeit für die intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung erstreckt sich unter anderem auf die Ausbildung durch die Jugendvereinigungen und die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen sowie die Ausbildung durch die öffentlichen Dienste (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 5). Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten ausgeführt hat, « können diese Module wohl nur über eine Ausbildung konkretisiert werden, insbesondere eine Vielzahl edukativer Aktivitäten, die im Rahmen einer gewissen Struktur durchgeführt werden, und eine aktive Beziehung zwischen den Personen, die die Ausbildung anbieten, und den Personen, die das Ausbildungsangebot annehmen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3969/001, S. 61). Auch die intervenierende Partei, die bereits vor dem Gesetz vom 15. Mai 2024 den Bürgerdienst organisierte, wovon sich der Gesetzgeber hat inspirieren lassen (B.2.2), charakterisiert diesen Dienst in ihren Schriftsätzen als « Bürgerbildung ».

B.5.4. Der Umstand, dass sich diese Ausbildung auf ein Thema wie Bürgersinn bezieht, hat nicht zur Folge, dass es sich, wie der Föderalgesetzgeber in den Vorarbeiten anführt, um eine unabhängige Materie handelt, die in die Restzuständigkeit der Föderalgesetzgebers fällt (ebenda, S. 6). Aus der Zuweisung der Zuständigkeit für die intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung als solche an die Gemeinschaften ergibt sich nämlich zwangsläufig, dass diese Zuständigkeit nicht nur auf die Ausbildung beschränkt ist, die sich auf Inhalte bezieht, die mit den Zuständigkeiten der Gemeinschaften zusammenhängen.

B.5.5. Das Gesetz vom 15. Mai 2024 sieht jedoch auch Bestimmungen zu arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten des Statuts der sogenannten « Bürgerdienstleistenden » vor.

B.5.6. Gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist nur die Föderalbehörde für das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit zuständig.

B.5.7. Durch Annahme der Bestimmungen zum Statut des Bürgerdienstleistenden (Artikel 17 bis 19) und der zugehörigen Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Zulassung als Aufnahmeorganisation (Artikel 6), zu den Voraussetzungen des Engagements als Bürgerdienstleistender (Artikel 10 und 11), zu der Laufzeit des Bürgerdienstes (Artikel 16) und zum Inhalt der Vereinbarung (Artikel 22) übt die Föderalbehörde ihre Zuständigkeit im Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit aus. Durch die Einführung dieses neuen

Sozialstatuts schafft der Föderalgesetzgeber neue Chancen, wodurch die Gemeinschaften und die Regionen ihre jeweilige Politik einfacher gestalten können.

B.5.8. Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass durch die Schaffung einer Agentur Bürgerdienst (Artikel 3 bis 5), die entscheidet, welche Aufnahmeorganisationen zugelassen werden und Bürgerdienstleistende aufnehmen dürfen (Artikel 8), die « einseitig und in letzter Instanz » über Vorschläge entscheidet, diesen Dienst bei einer nicht zugelassenen Organisation zu leisten (Artikel 9), die bestimmt, in welcher Region und bei welcher spezifischer Organisation sich ein Bewerber engagieren darf (Artikel 4 § 1 *in fine*, 12, 13, 14 § 2 und 15), die Partei der Vereinbarung ist, die von der Aufnahmeorganisation und dem Bürgerdienstleistenden geschlossen wird (Artikel 22 § 1), und die für eine Versicherung zugunsten des Bürgerdienstleistungen sorgt (Artikel 21 *in fine*) und ihm eine Entschädigung zahlt (Artikel 19 § 1), der Föderalgesetzgeber Bestimmungen annimmt, mit denen eine von der föderalen ausführenden Gewalt zugelassene und bezuschusste Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit der Kontrolle der Weise beauftragt wird, wie die Gemeinschaften ihre Zuständigkeiten in den in B.4.2 erwähnten Angelegenheiten ausüben. Folglich beinhalten diese Bestimmungen eine Zuständigkeitsüberschreitung im Rahmen der Angelegenheiten, die den Gemeinschaften zugewiesen worden sind, ohne dass dies für die Ausübung der Zuständigkeit der Föderalbehörde bezüglich des Sozialstatuts der Bürgerdienstleistenden erforderlich wäre.

B.6. Der erste Klagegrund ist teilweise begründet.

Da die Bestimmungen, die vom Gerichtshof nicht für nichtig zu erklären sind, weil sie in die Föderalzuständigkeit fallen, für sich genommen nicht wirksam wären, und um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Gemeinschaften neue Rechtsvorschriften auszuarbeiten, sind diese Bestimmungen demzufolge für nichtig zu erklären.

B.7. Da die Prüfung der übrigen Klagegründe nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen kann, brauchen sie nicht behandelt zu werden.

Zu der Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig zu erklärenden Bestimmungen

B.8.1. Der Ministerrat beantragt, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* endgültig aufrechtzuerhalten, um die Rechtssicherheit zu wahren.

B.8.2. Obwohl das Gesetz vom 15. Mai 2024 am 31. Mai 2024, dem Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, in Kraft getreten ist (Artikel 33 des Gesetzes vom 15. Mai 2024), wurde der späteste Zeitpunkt für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Angebotsaufrufs für die Errichtung einer Agentur Bürgerdienst auf den 17. Februar 2025 festgesetzt und wurde seitdem noch keine endgültige Entscheidung über diesen Angebotsaufruf getroffen. Folglich wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 2025 noch keine Aufnahmeorganisationen zugelassen und konnten noch keine Bürger den Bürgerdienst im Sinne dieses Gesetzes leisten. Es gibt keinen Grund, die Folgen des für nichtig erklärten Gesetzes aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt das Gesetz vom 15. Mai 2024 « zur Einführung eines Bürgerdienstes » für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Oktober 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen